

Syngenta Növényvédelmi kft (Budapest, Ungarn), Syngenta Crop Protection SpA (Mailand, Italien); Syngenta Crop Protection BV (Roosendaal, Niederlande); Syngenta Polska sp. z o.o. (Warschau, Polen); Syngenta Agro Srl (Bukarest, Rumänien); Syngenta Slovakia s.r.o. (Bratislava, Slowakei); Syngenta Agro, SA (Madrid, Spanien); Syngenta UK Ltd (Cambridge, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck, D. Slater, Solicitor, und Rechtsanwalt I. Antypas)

Beklagte: Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union, vertreten durch die Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/13 (im Folgenden: angefochtene Verordnung) insgesamt für nichtig zu erklären, hilfsweise die angefochtene Verordnung für nichtig zu erklären, soweit mit ihr Beschränkungen für Thiamethoxam (im Folgenden: TMX), mit TMX behandeltes Saatgut und TMX enthaltende Erzeugnisse verfügt werden;
- die EU, vertreten durch die Kommission, zum Ersatz sämtlicher Schäden, die den Klägerinnen durch die Verletzung der rechtlichen Verpflichtungen seitens der Kommission entstanden sind, nebst Zinsen zu verurteilen;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Durch die angefochtene Verordnung würden Beschränkungen für TMX verfügt, die nicht auf tragfähigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhten, und das Verfahren sei unter Verstoß gegen die Art. 4, 12 Abs. 2, 21 und 49 sowie Anhang II der Verordnung Nr. 1107/2009 ⁽¹⁾ und die Grundsätze der Rechtssicherheit sowie die Wahrung der Verteidigungsrechte nicht eingehalten worden. Insbesondere seien die Überprüfung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die nachfolgend verhängten Beschränkungen nicht auf neue wissenschaftliche Beweise, die auf ein Risiko hindeuteten, gestützt worden, mit ihnen seien erhebliche Mengen einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse missachtet worden, sie enthielten erhebliche Fehler bei Schlüsselparametern und seien nicht auf eine anerkannte Methode der Risikobewertung gestützt worden. Ferner habe die EFSA kein Risiko für das Überleben von Bienenvölkern oder subletale Wirkungen gefunden und keine auf tatsächliche Feldstudien gestützten negativen Schlussfolgerungen abgegeben. Das Verfahren der Überprüfung und der Erlass der beschränkenden Maßnahmen sei derart überstürzt worden, dass die wissenschaftliche Überprüfung nicht gründlich habe durchgeführt werden können und den Interessenten keine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei.

2. Zweiter Klagegrund: Durch die angefochtene Verordnung seien unter Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unverhältnismäßige und diskriminierende Beschränkungen gegen TMX allein auf ein rein hypothetisches Risiko gestützt verhängt worden, ohne dass eine gründliche wissenschaftliche Bewertung oder überhaupt eine Folgenabschätzung vorgenommen worden seien.

3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung sei unter Verstoß gegen den Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung und die Sorgfaltspflicht aufgrund eines unzumutbaren Auftrags an die EFSA und eines überstürzten Verfahrens, das keine ordnungsgemäße Stellungnahme durch die Interessenten erlaubt, die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht berücksichtigt und keine Folgenabschätzung umfasst habe, erlassen worden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. August 2013 — SNCM/Kommission

(Rechtssache T-454/13)

(2013/C 325/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société nationale maritime Corse Méditerranée (SNCM) (Marseille, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Winckler, F.-C. Laprèvote, J.-P. Mignard und S. Mabile)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2013) 1926 der Kommission vom 2. Mai 2013 gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Entscheidung teilweise für nichtig zu erklären, soweit darin angenommen wird, dass der Betrag der Beihilfe die in Randnr. 218 der Entscheidung genannten Elemente umfasst;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2013) 1926 final der Kommission vom 2. Mai 2013, mit der die Kommission zunächst die Ausgleichszahlungen an die Société Nationale Corse Méditerranée (SNCM) und die Compagnie Méridionale de Navigation (CNM) für die im Rahmen einer Vereinbarung über eine Gemeinwohldienstleistung in den Jahren 2007 bis 2013 zwischen Marseille und Korsika erbrachten Seeverkehrsdienstleistungen als Beihilfen eingestuft hat. Sodann hat die Kommission die Ausgleichszahlungen an die SNCM und die CNM für ganzjährig erbrachte Verkehrsdienste (im Folgenden: Grunddienst) für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt, die Ausgleichszahlungen für Verkehrsdienste, die während der Hauptsaison (Weihnachten, Februar, Frühjahr/Herbst und/oder Sommer) erbracht werden (im Folgenden: Zusatzdienst), aber für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Schließlich hat die Kommission die Rückforderung der für mit dem Gemeinsamen Markt für unvereinbar erklärten Beihilfen angeordnet (Beihilfesache SA.22843 2012/C [ex 2012/NN]).

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler und Fehler bei der Tatsachenfeststellung sowie offensichtliche Beurteilungsfehler, da die Kommission zu Unrecht angenommen habe, dass es sich bei dem Zusatzdienst um keine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handle. Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe
 - einen Rechtsfehler begangen, indem sie das weite Ermessen, das der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Staaten bei der Definition ihrer Gemeinwohldienstleistungen einräume, beschränkt habe;
 - einen falschen und im vorliegenden Fall nicht anwendbaren Test des „tatsächlichen Bedarfs“ angewandt;
 - einen Rechtsfehler, einen Fehler bei der Tatsachenfeststellung und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie den Grunddienst und den Zusatzdienst getrennt geprüft habe;
 - einen offensichtlichen Beurteilungsfehler hinsichtlich des Fehlens einer privaten Initiative in Bezug auf den Zusatzdienst begangen.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Kommission zu Unrecht angenommen habe, dass die Vergabe der Vereinbarung über eine Gemeinwohldienstleistung nicht dem vierten Kriterium entsprochen habe, das mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, Almark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg (C-280/00, Slg. 2003, I-7747), festgelegt worden sei, auch wenn diese auf ein offenes und transparentes Vergabeverfahren zurückzuführen gewesen sei.
3. Dritter Klagegrund: Hilfsweise und unter der Annahme, dass die Ausgleichszahlung für den Zusatzdienst eine Beihilfe sei (was nicht der Fall sei), der Verstoß gegen die Art. 106 Abs.

2 AEUV und 107 AEUV, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Verbots ungerechtfertigter Bereicherung sowie ein offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Bewertung der Höhe der zurückzufordernden Beihilfe, da bei der Berechnung der zurückzufordernden Beihilfe weder die tatsächlichen zusätzlichen Kosten der SNCM für den Zusatzdienst, noch der unvollständige Ausgleich für den Grunddienst berücksichtigt worden seien und die Berechnung jedenfalls auf einer fehlerhaften Beurteilung des Teils der Ausgleichszahlungen für den Grunddienst und desjenigen für den Zusatzdienst beruht habe.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, da die Kommission entgegen ihrer Entscheidungspraxis vorgegangen sei und die DAWI-Mitteilung⁽¹⁾ angewandt habe, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung über eine Gemeinwohldienstleistung noch nicht erlassen worden sei. Die Dauer des Verfahrens sei geeignet gewesen, bei der Klägerin ein schutzwürdiges Vertrauen entstehen zu lassen, das die Kommission daran hindere, die nationalen Behörden zu einer Rückforderung der Beihilfen zu verpflichten.
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, indem eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der SNCM und anderer Seeschiffahrtsunternehmen eingeführt werde.

(¹) Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (ABl. 2012, C 8, S. 4).

Rechtsmittel, eingelegt am 28. August 2013 von CC gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 11. Juli 2013 in der Rechtssache F-9/12, CC/Parlament

(Rechtssache T-457/13 P)

(2013/C 325/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: CC (Bridel, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Maximini)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GÖD) vom 11. Juli 2013 in der Rechtssache F-9/12 (CC/Parlament), aufzuheben,